

## **Das Zeugnisverweigerungsrecht für Angehörige**

Es ist in der Praxis gar nicht so selten, wenn beispielsweise Eltern wegen des Verdachts einer Straftat des noch bei ihnen lebenden Sohnes im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens von der Polizei als Zeugen vernommen werden. In diesem Moment entsteht für jeden Normalbürger eine Zwangslage, nämlich einerseits zur Wahrheit verpflichtet zu sein und andererseits durch eine Aussage seinem Sohn schaden zu können. Aus diesem Grunde sieht die Strafprozessordnung das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen vor.

Nach § 52 der Strafprozessordnung sind zur Verweigerung des Zeugnisses folgende Personen berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten,
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

Dieses höchstpersönliche Recht von Angehörigen, das Zeugnis gegenüber Polizei und Richter zu verweigern, ist bei polizeilichen Vernehmungen Angehöriger im Ermittlungs- und Strafverfahren von großer Bedeutung. Es besteht allgemein für jeden der genannten Angehörigen und braucht von den Betroffenen nicht begründet zu werden.

Es gilt nicht nur für belastende Aussagen und ohne Rücksicht darauf, ob der Zeuge selbst die Konfliktlage empfindet und aus welchen Gründen er nicht aussagt.

Als Folge der Zeugnisverweigerung ist die Vernehmung des Zeugen unzulässig und es entsteht ein Verlesungs- und Verwertungsverbot der Aussage. Der Zeuge darf selbstverständlich auch nicht durch Ordnungs- oder Zwangsmittel zur Aussage gezwungen werden.

Wichtig ist, dass auch die Erklärung eines Zeugen, er wolle aussagen, später widerrufen werden kann. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nach dem Beweisverbot gemäß § 252 StPO nicht verlesen werden. Grundsätzlich ist auch die Vernehmung des vernehmenden Polizeibeamten ausgeschlossen.

Grundsätzlich sollte daher jeder den Sinn seines Zeugnisverweigerungsrechts kennen, bevor er sich im Gewissenskonflikt befindet. Im konkreten Fall einer Zeugenladung ist es angebracht, sich bei Zweifeln durch einen Strafverteidiger fachanwaltlich beraten zu lassen.